

Zimmermann, Ilse

Der Standpunkt des Sprechers bezüglich der Wahrheit der Mitteilung

In: *Otázky slovanské syntaxe. IV/2, Sborník symposia Aktualizační (pragmatické) složky výpovědi v slovanských jazycích, Brno 6.-9. září 1976.* Grepl, Miroslav (editor). Vyd. 1. V Brně: Univerzita J.E. Purkyně, 1980, pp. 71-74

Stable URL (handle): <https://hdl.handle.net/11222.digilib/121621>

Access Date: 11. 12. 2024

Version: 20220831

Terms of use: Digital Library of the Faculty of Arts, Masaryk University provides access to digitized documents strictly for personal use, unless otherwise specified.

ILSE ZIMMERMAN N (Berlin)

DER STANDPUNKT DES SPRECHERS BEZÜGLICH DER WAHRHEIT DER MITTEILUNG

Die Erscheinung der Stellungnahme des Sprechers zum Inhalt seiner Äußerung ist verbunden mit sehr komplizierten Fragen der Laut-Bedeutung-Zuordnung und betrifft alle Strukturebenen sprachlicher Äußerungen.

In der Literatur zu dieser Erscheinung nehmen die Arbeiten bedeutender Slawisten der Vergangenheit und zeitgenössischer Repräsentanten der Slawistik und der allgemeinen Sprachwissenschaft einen hervorragenden Platz ein. Dennoch ist vieles zu tun übrig. Allein die Aufzählung ungelöster Probleme und neu zu stellender Fragen nähme nicht wenig Raum in Anspruch. Im Folgenden soll auf einige Fragen prinzipieller Natur eingegangen werden, die die Tatsachengeltung des Mitgeteilten und die diesbezügliche Stellungnahme des Sprechers betreffen. Dabei kommen der Inhalt einfacher und komplexer Aussagesätze als Ganzes und jede der in ihnen enthaltenen Aussagen in Betracht, unabhängig von der sprachlichen Form, in der sie auftreten. In bezug auf Frage- und Aufforderungssätze teilen wir die allgemeine Auffassung, daß sie keine Aussagen ausdrücken, so daß sich das Problem der Wahrheit nur auf einzelne Komponenten dieser Sätze beziehen kann.

Die meisten Sätze — also Aussagesätze wie auch Frage — und Aufforderungssätze — enthalten mehr oder weniger verdichtete Aussagen, die für den Sprecher als wahr gelten.¹ So basieren die Angemessenheit der Sätze (1)—(3) und die Wahrheit von (1) darauf, daß die in dem Relativsatz gemachte Aussage wahr ist und daß die vorausgesetzte Existenz der Individuen *Ваня*, *дед* und *велосипед* erfüllt ist. Vgl. (1) *Ваня описывает велосипед, который ему подарил дед.* (2) *Описывает ли Ваня велосипед, который ему подарил дед?* (3) *Ваня, опиши велосипед, который тебе подарил дед!* Damit soll angedeutet werden, daß Voraussetzungen (Präsuppositionen) in der Wahrheitsbewertung von Mitteilungen als wahre Aussagen zu behandeln sind, auf deren Gültigkeit der Sprecher festgelegt ist.

¹ P. V. Kopnin, der die im Urteil bestehende Subjekt-Prädikat-Verbindung als konstitutives Element jedes Satzes betrachtet, charakterisiert das Subjekt als verdichtetes Urteil. Siehe П. В. Копнин. *Диалектика, логика, наука*. М. 1973, раздел III (Мышление и язык), стр. 224. Abgesehen davon, daß Kopnin seinen Wahrheitsbegriff nicht auf Aussagen, sondern auf Urteile bezieht, dürfte die Funktion des Subjekts von Urteilen, das als gegeben Vorausgesetzte zu beinhalten, eine wesentliche Rolle für Kopnins Auffassung spielen, daß auch Fragen und Aufforderungen Wahrheitswerte zukämen.

Von Tatsachengeltung des Mitgeteilten wollen wir in bezug auf alle in Aussagesätzen ausgedrückten, resp. ausdrückbaren Aussagen sprechen, wenn sie wahr sind in dem Sinne, daß der Sprecher die in ihnen wiedergespiegelten Sachverhalte in der Welt, über die er spricht, als existent betrachtet. Das kann selbstverständlich eine eingebildete, nur vorgestellte, fiktive Welt sein. Unter normalen Bedingungen der verbalen Kommunikation, die mit der praktischen Tätigkeit des Menschen verbunden ist, ist das unsere Welt, wie sie sich dem Sprecher darstellt.

Es ist wichtig zu betonen, daß Wahrheit hier nicht als erkenntnistheoretische Beziehung zwischen Aussagen und den in ihnen abgebildeten Sachverhalten verstanden wird, sondern als ausdrückliches Urteil oder als stillschweigende Annahme des Sprechers über die Tatsachengeltung von Aussagen. (I) und (II) repräsentieren diese Beziehungen.

(I) WAHR (p)

~ WAHR (p)

(II) ANNEHMEN (x, p)

Für konstatierende Mitteilungen ist kennzeichnend, daß das Agens der verbalen Handlung als zuständig für die Tatsachengeltung des Mitgeteilten angesehen wird. Dieses in (III) formulierte Postulat

(III) SAGEN (x, y, p) → ANNEHMEN (x, p)

ist auf die semantische Repräsentation von Sätzen wie (4) zweifach anwendbar: Entweder der Nebensatz allein oder Haupt- und Nebensatz zusammen drücken die Aussage *p* aus, deren Tatsachengeltung der jeweilige Sprecher *x* annimmt. Vgl. (4) *Заведующий кафедрой сообщает ассистентам, что студенты поедут на экскурсию.*

Freilich gilt (III) nur, sofern der Sprecher aufrichtig ist. (IV) enthält diese notwendige Ergänzung.

(IV) (AUFRICHTIG (x) ∧ (SAGEN (x, y, p)) → ANNEHMEN (x, p).

Diese in Anlehnung an D. Gordon und G. Lakoff² formulierte Aufrichtigkeitsbedingung ist ein sehr wichtiges Kommunikationsprinzip, von dem wir uns beim Sprechen und Verstehen leiten lassen. Die Verletzung dieser Norm bedeutet Irreführung oder Lüge, d. h. daß der Sprecher nicht die Wahrheit sagt.

Will der Sprecher auf die für die Tatsachengeltung verantwortliche Instanz hinweisen (vgl. (5)) oder die Glaubwürdigkeit der Mitteilung charakterisieren (vgl. (6)–(8)), muß er das zum Ausdruck bringen. Zum Beispiel: (5) *Как уверяют | по словам председателя | по-моему, материалы конференции будут опубликованы в следующем году.* (6) *Ректор, я уверен (-а) | безусловно | по всей вероятности | надо думать | кажется | может быть, (не) придет.* (7) *Ректор вряд ли придет.* (8) *Председатель сказал, будто докладчик заболел.*

Offensichtlich ist es notwendig, das Kommunikationsprinzip (IV) in geeigneter Weise zu ergänzen. Als erste Annäherung an das Gewünschte und als Grundlage für weitere Überlegungen zum Status solcher zusätzlicher, den Grad der Glaubwürdigkeit des Mitgeteilten betreffender Qualifizierungen seitens des Sprechers schlagen wir (V) vor.

² D. Gordon, G. Lakoff. *Conversational postulates*. Papers from the Seventh Regional Meeting. Chicago Linguistic Society. April 16–18, 1971, p. 63–84.

(V) ((AUFRICHTIG (x) \wedge SAGEN (x, y, p)) \rightarrow ANNEHMEN (x, p)) \vee
((AUFRICHTIG (x) \wedge SAGEN (x, y, ... p...)) \rightarrow ... p...)

Für die mit „...“ bezeichneten Leerstellen sind die semantischen Repräsentationen der betreffenden mehr oder weniger typisierten lexikalischen resp. grammatikalisierten Ausdrucksmittel der sog. persuasiven Modalität einzusetzen.

In Ergänzung zu (IV) soll (V) besagen, daß die vom Sprecher hinsichtlich der Tatsachengeltung des Mitgeteilten gemachten Spezifizierungen als gültig zu betrachten sind, sofern der Sprecher aufrichtig ist, und daß sie als zusätzliche Prädikationen zur eigentlichen Mitteilung auftreten. In der Hierarchisierung der zur Bedeutung einer Äußerung gehörenden Propositionen erhalten sie nicht selten ein sehr geringes Gewicht,³ was sich syntaktisch in ihrer lockeren Bindung an den Satz äußern kann. In Abhängigkeit von der kommunikativen Gliederung der Mitteilung spielen die Spezifizierungen des Sprechers hinsichtlich der Tatsachengeltung des Mitgeteilten (wie auch wertende Stellungnahmen zu als Tatsachen vorausgesetzten Sachverhalten) eine adverbähnliche Rolle im Satz, wenn sie nicht die einzige rhematische Komponente der Mitteilung sind, sondern — wie in den Beispielen (5) und (6) — Modifizierungen zum Mitteilungskern in einer Behauptung darstellen⁴ und den Charakter von Kommentaren haben.⁵ Diese resultieren als sekundäre Prädikationen aus dem Konflikt zwischen dem Bestreben, mehrere Prädikationen simultan zu vollziehen, und dem Zwang, daß jeder Satz sowohl als Urteil wie auch als syntaktisches Gebilde jeweils höchstens eine Subjekt-Prädikat-Aufteilung erlaubt.

Zum Schluß möchten wir wenigstens noch auf einige grundlegende Probleme aufmerksam machen, die in der weiteren Forschung einer Klärung zugeführt werden müssen. Es besteht die (theoretische) Möglichkeit, beliebig viele Mitteilungen einander unterzuordnen, wobei gemäß dem Prinzip (V) der jeweilige Autor eine Qualifizierung des Mitgeteilten — u. a. hinsichtlich seiner Tatsachengeltung — vornehmen kann. Vor allem verfügt das Subjekt des Sprechakts über diese Möglichkeit. Es erhebt sich die Frage, wie die Grammatik mit dieser Vielfalt an Informationen fertig wird, d. h. welche Beschränkungen notwendig und sinnvoll sind. Es muß verdeutlicht werden, welches das Subjekt solcher zusätz-

³ V. V. Vinogradov weist auf die Feststellung von D. N. Ovsjaniko-Kulikovskij hin, daß bei solchen Prädikatausdrücken wie *известно, несомненно, возможно, можно предполагать, сомнительно* usw. der Hauptgedanke im Nebensatz ausgedrückt sei und der Hauptsatz den Rang parenthetischer Ausdrücke habe. Siehe B. B. Виноградов. *О категориях модальности и модальных слов в русском языке* (1950). В. В. Виноградов. *Избранные труды. Исследования по русской грамматике*. М. 1957, стр. 73.

⁴ J. Bartošek, *K syntaktické klasifikaci tzv. vsuvek*. *Otázky slovanské syntaxe* III. Brno 1973, s. 261—264, zeigt, daß sich die variable Stellung der Modalwörter aus ihrer semantischen Beziehung auf den Mitteilungskern und aus dessen unterschiedlicher Reichweite ergibt.

⁵ E. Lang und R. Steinitz widerlegen die Annahme von R. Bartsch, daß Satzadverbiale als performative Einheiten aufzufassen seien, und schlagen vor, sie „als spezifische Form von Kommentar“ zu erklären. Siehe E. Lang, R. Steinitz. *Können Satzadverbiale performativ gebraucht werden?* *Studia grammatica* XVII. Berlin 1978, S. 51—80. Dies., Rezension zu R. Bartsch. *Adverbialsemantik. Die Konstitution logisch-semantischer Repräsentationen von Adverbialkonstruktionen* (= Linguistische Forschungen, Bd. 6). Frankfurt/M. 1972. *Foundations of Language* 14 (1976), S. 137—151. Vgl. auch E. Lang. *Zum Status der Satzadverbiale*. *SaS* 40, 1970, s. 200—213.

licher Qualifizierungen ist,⁶ welchen Skopus sie haben und welche syntagmatischen und paradigmatischen Beziehungen ihre semantische Kompatibilität bestimmen. Und schließlich ist von großem theoretischen und praktischen Interesse, welche systematischen Verfahren in den einzelnen Sprachen und Sprachzuständen bestehen und sich entwickeln, um die Hinweise und Stellungnahmen des Sprechers, die die Tatsachengeltung des Mitgeteilten unmittelbar betreffen oder sie voraussetzen, entsprechend ihrem kommunikativen Gewicht in die Struktur von Sätzen einzuverleiben.

⁶ In Sätzen wie *Mein Freund schrieb, daß die Konferenz angeblich nur drei Tage dauern wird*, kann das Subjekt des durch *angeblich* ausgedrückten Zweifels bezüglich der Tatsachengeltung der Behauptung im Nebensatz der Sprecher, *ich*, oder der Autor der schriftlichen Mitteilung, *mein Freund*, sein. Ändert sich der Subjektbezug, wenn in dem Beispiel *angeblich* durch *vermutlich* ersetzt wird? Sind *wie er vermutet* oder *wie zu vermuten ist* Paraphrasen zu *vermutlich* und wer gibt die in diesen Ausdrücken enthaltene Information?